

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 46 MBG Anspruch und Höhe

MBG - Militärbefugnisgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

- 1. (1)Im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen gebührt eine Entschädigung in Geld für
  - 1. 1.die Wertminderung, die der Leistungsgegenstand durch die Inanspruchnahme erlitten hat,
  - 2. 2.den Verdienstausfall durch den Entzug der Benützung des Leistungsgegenstandes,
  - 3. 3.Beschädigungen oder wertmindernde Änderungen am Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Rückstellung,
  - 4. 4.die Übernahme des Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes oder den Untergang dieses Gegenstandes und
  - 5. 5.die Erbringung von Werkleistungen.
- 2. (2)Die Entschädigung gebührt jener Person, in deren Vermögen ein Nachteil entstanden ist, im Falle des Abs. 1 Z 2 jener Person, die den Verdienstausfall unmittelbar erlitten hat.
- 3. (3)Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Falle
  - 1. 1.des Abs. 1 Z 1 nach der Wertminderung,
  - 2. 2.des Abs. 1 Z 2 nach dem Verdienstausfall,
  - 3. 3.des Abs. 1 Z 4 nach dem Verkehrswert, der dem Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe oder unmittelbaren Inanspruchnahme zugekommen ist, und
  - 4. 4.des Abs. 1 Z 5 nach den im Wirtschaftsverkehr für derartige oder vergleichbare Leistungen zum Zeitpunkt ihrer Erbringung üblichen Entgelten und Tarifen sowie nach einem allfälligen Verdienstausfall durch die Inanspruchnahme.
- 4. (4)Im Falle des Abs. 1 Z 3 sind die für eine sachgemäße Instandsetzung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Kosten zu ersetzen. Eine Wertminderung des Leistungsgegenstandes in Folge einer Beschädigung oder Änderung ist insoweit zu ersetzen, als eine solche Wertminderung
  - 1. 1.auch nach einer sachgemäßen Instandsetzung verbleibt oder
  - 2. 2.deshalb vorliegt, weil eine Instandsetzung untunlich oder unmöglich ist.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$